

Samtgemeinde Spelle  
Hauptstraße 43  
48480 Spelle

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Brinker

vd

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 551, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>  
E-Mail: [elisa.brinker@emsland.de](mailto:elisa.brinker@emsland.de)

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:  
28.03.2025, 612000/65

Mein Zeichen:  
**65-610-415-01/65**  
Az.: 1921/2025

☎ Durchwahl: **Meppen**  
05931 44-2551 **07.05.2025**

### Bauleitplanung der Samtgemeinde Spelle 65. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinbedarfsfläche, OT Venhaus) Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### Städtebau

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftliche und als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Es ist ausführlich zu begründen, warum eine Erweiterung am bestehenden Standort nicht möglich und/oder nicht sinnvoll ist. Der Bedarf sollte dargelegt werden.

Außerdem sollte die geplante Nachnutzung des vorhandenen Schulstandortes erläutert werden.

#### Naturschutz und Forsten

Nördlich im Planbereich bzw. daran angrenzend befindet sich eine Wallhecke (ELWH-05137). Der Schutz der Wallhecke hat angemessen berücksichtigt zu werden.

Mögliche Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Wallhecke können beinhalten:

Regelmäßige Kontrolle auf Müll, Absperrungen vor Betretung zur Wahrung der natürlichen Form.

Bei nicht ausreichenden Maßnahmen ist die Wallhecke im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Ort und Form der neu anzulegenden Wallhecke ist unter Absprache mit der UNB festzulegen. Die Lage der Wallhecke kann der Anlage entnommen werden.

Hausadresse:  
Kreishaus I, Ordensiederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:  
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr  
Fr. 08:30-13:00 Uhr  
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:  
Sparkasse Emsland  
Volksbank Emsland  
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS  
IBAN: DE26 2665 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF11IG  
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nehme ich wie folgt Stellung:

**Artenschutz:**

Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch o. g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden.

**Biotoptypenkartierung:**

Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG und § 22 NNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o. g. Vorhabens beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkungsbereich der Planung, d. h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.

**Eingriffsregelung:**

Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne Weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können (Durchsetzbarkeit des Flächennutzungsplans). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind demzufolge bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans konkret zu benennen und darzustellen.

### **Wasserwirtschaft**

Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung oder Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten.

Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.

### **Abfall und Bodenschutz**

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, vor Beginn der Erschließung ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen, mit dem sowohl der Verbleib von Bodenaushub als auch Herkunft, Qualität und Eignung anzuliefernden Materials geklärt werden. Eine umgebungsnahe Verwertung vor Ort ist anzustreben.

Im Hinblick auf humose/organische Bodenaushübe ist grundsätzlich eine landwirtschaftliche Verwertung oder Anlieferung zu einem Erdenwerk möglich. Ebenso ist eine Verwertung in technischen Bauwerken als Rekultivierungsschicht denkbar.

## Brandschutz

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt berücksichtigt werden:

- Im Rahmen der Bauantragstellung sind vorhabenbezogene Angaben zur Löschwasserversorgung vorzulegen.
- Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde - oder Ortsbrandmeister festzulegen.
- Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.

## Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Aus diesem Grunde bitte ich, Folgendes Hinweise in die Planunterlagen aufzunehmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Kreisarchäologie, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist telefonisch unter 05931 – 44 - 2173 oder per Mail unter [denkmalpflege@emsland.de](mailto:denkmalpflege@emsland.de) zu erreichen. Die Kreisarchäologie erreichen Sie unter 05931 – 5970 - 112 oder per Mail unter [thomas.kassens@emsland.de](mailto:thomas.kassens@emsland.de).

Im Auftrag



Griesehop

Anlage: Lage der Wallhecke mit Luftbild 2023

Anlage:

Anlage:

Lage der Wallhecke mit Luftbild 2023:



Samtgemeinde Spelle  
FB Bauen, Planung und Umwelt  
Herrn Gruben  
Hauptstraße 43  
48480 Spelle

**Bezirksstelle Emsland**  
**Außenstelle Lingen**  
Am Hundesand 12  
49809 Lingen (Ems)  
Telefon 0591 966 566 9 - 100

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79280501000001994599  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
612000/65 612601-01- 115	20 21 001 Spelle Nr. 115	Jan Wulkotte	9665669-114	<a href="mailto:jan.wulkotte@lwk-niedersachsen.de">jan.wulkotte@lwk-niedersachsen.de</a>	15.04.2025

### **Bauleitplanung:**

### **65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Venhaus-Grundschule“ der Gemeinde Spelle Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Gruben,  
unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in  
Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt  
Stellung:

Das o. g. Plangebiet mit einer Größe von etwa 1,73 ha soll als Fläche für den Gemeinbedarf in  
Spelle-Venhaus entwickelt werden. Dorthin soll die Grundschule verlagert werden.  
Es handelt sich um eine Ackerfläche. Wald ist nicht betroffen.

### **Landwirtschaft**

Das Plangebiet liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Im weiteren  
Bauleitverfahren soll das notwendige Geruchsgutachten erstellt werden.

Wir weisen für das weitere Planungsverfahren außerdem darauf hin, dass aus agrarstrukturellen  
Gründen für externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst keine weiteren  
landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden sollten.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht derzeit keine Bedenken gegen die Aufstellung  
des Bebauungsplanes Nr. 115 und die 65. Flächennutzungsplanänderung in Spelle.

### **Forstwirtschaft**

Das Forstamt Weser-Ems weist darauf hin, dass sich am Rand z.T. Gehölzstreifen mit Bäumen  
befinden, deren Baumkronen in das Plangebiet ragen können. Aus Sicht der Kompensation sollten

diese Gehölzstreifen und Bäume bleiben. Außerdem sollen bauliche Anlagen im Planungsbereich aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) zum Baumbestand einhalten. Andernfalls sollte eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.

Falls für die ökologische Kompensation Gehölzpflanzungen geplant sind, bieten wir Ihnen gerne unsere fachliche Unterstützung an.

Ansonsten bestehen auch aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Jan Wulfschöte)

Leiter der Teams Ländliche Entwicklung und Umwelt

Durchschrift ergeht an:

Forstamt Weser-Ems, Osnabrück

(per E-Mail)

per e-mail

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
612000/65, 28.03.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2025.03.00481

Durchwahl  
0511-643 3399

Hannover  
30.04.2025

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## **Bauleitplanung: 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Spelle, (Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für den Neubau einer Schule und einer Sporthalle in der Mitgliedsgemeinde Spelle, Ortsteil Venhaus), frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### **Baugrund**

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > [Geologie](#) > [Baugrund](#) > [Subrosion](#) > [Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren](#).

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#) (Thema

Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

## Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient

als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

## **Hinweise**

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Westnetz GmbH • Professor-Prakke-Straße 1 • 48455 Bad Bentheim

Gemeinde Spelle  
Fachbereich Planung und Umwelt  
Herr Gruben  
Hauptstraße 43  
48480 Spelle

**Regionalzentrum Ems-Vechte**

Ihre Zeichen	612601/01-115 u. 612000/65
Ihre Nachrichten	28.03.2025
Unsere Zeichen	DRW-D-EP-A/Ho
Name	Arne Holze
Telefon	+49 5922-7758 3374
E-Mail	arne.holze@westnetz.de

Bad Bentheim, 08.04.2025

**65. Änderung Flächennutzungsplan der SG Spelle und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Venhaus-Grundschule“ der Gemeinde Spelle im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB hier: Stellungnahme Westnetz**

Sehr geehrter Herr Gruben,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 28.03.2025 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Bauleitpläne-entwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.

Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie sowie Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungsanschlusseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Herr Viktor Reiswich, Tel. +49 5902 502-1221), damit wir eventuell notwendige Erweiterungen im Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Die Versorgungsnetze in den angrenzenden Straßen (Schulstraße, Venhauser Straße) sind weitestgehend vollständig ausgebaut, so dass Anschlussleitungen zur Versorgung der Planungsfläche direkt an die vorhandenen Erschließungsanlagen angebunden werden können.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.

Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Auszug aus unserem Planwerk (Netzdaten\_Ftx, Netzdaten\_Strom, Netzdaten Gas). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versor-

**Westnetz GmbH**

Professor-Prakke-Straße 1 • 48455 Bad Bentheim • T 0800 93786389 • westnetz.de

**Geschäftsführung** Jochen Dwertmann • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Alexander Montebaur

**Sitz der Gesellschaft** Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

**Bankverbindung** Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170



Seite 2 von 2

gungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.

Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Freren (Tel. +49 5902-502-1234) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Kampfmittelfreiheit geprüft wird und bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittelvorkommen bekannt sind. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen diesbezüglich vorliegen.

Hier angegebene Kontaktdaten dürfen nicht veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



i. V. Arne Holze



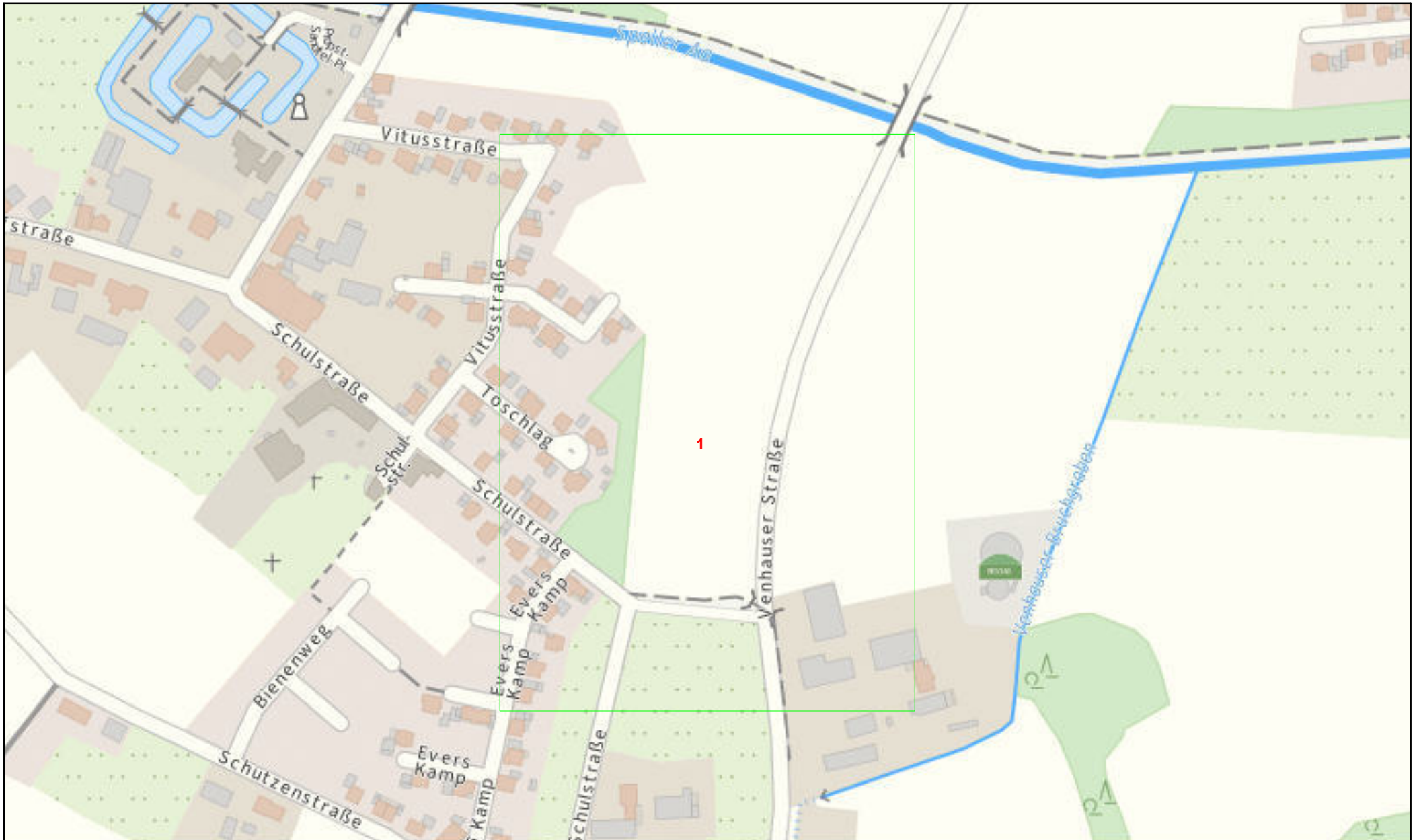
i. V. Andrea Brunninkhuis

### **Anlagen**

Netzdaten Strom

Netzdaten Gas

Netzdaten FTTx




**Online - Planauskunft Ftx Übersicht (Detailpläne auf der Folgeseite!)**



**Auskunft / Blatt:** 2025.03.28-20.11.10.714\_4420 /  
**Verwendungszweck:** behördliche Auskunft  
**Ort:** Spelle  
**Straße:** Venhauser Straße  
**Firma:** Westnetz GmbH  
**Besonderheiten:** [Detailpläne auf der Folgeseite!](#)

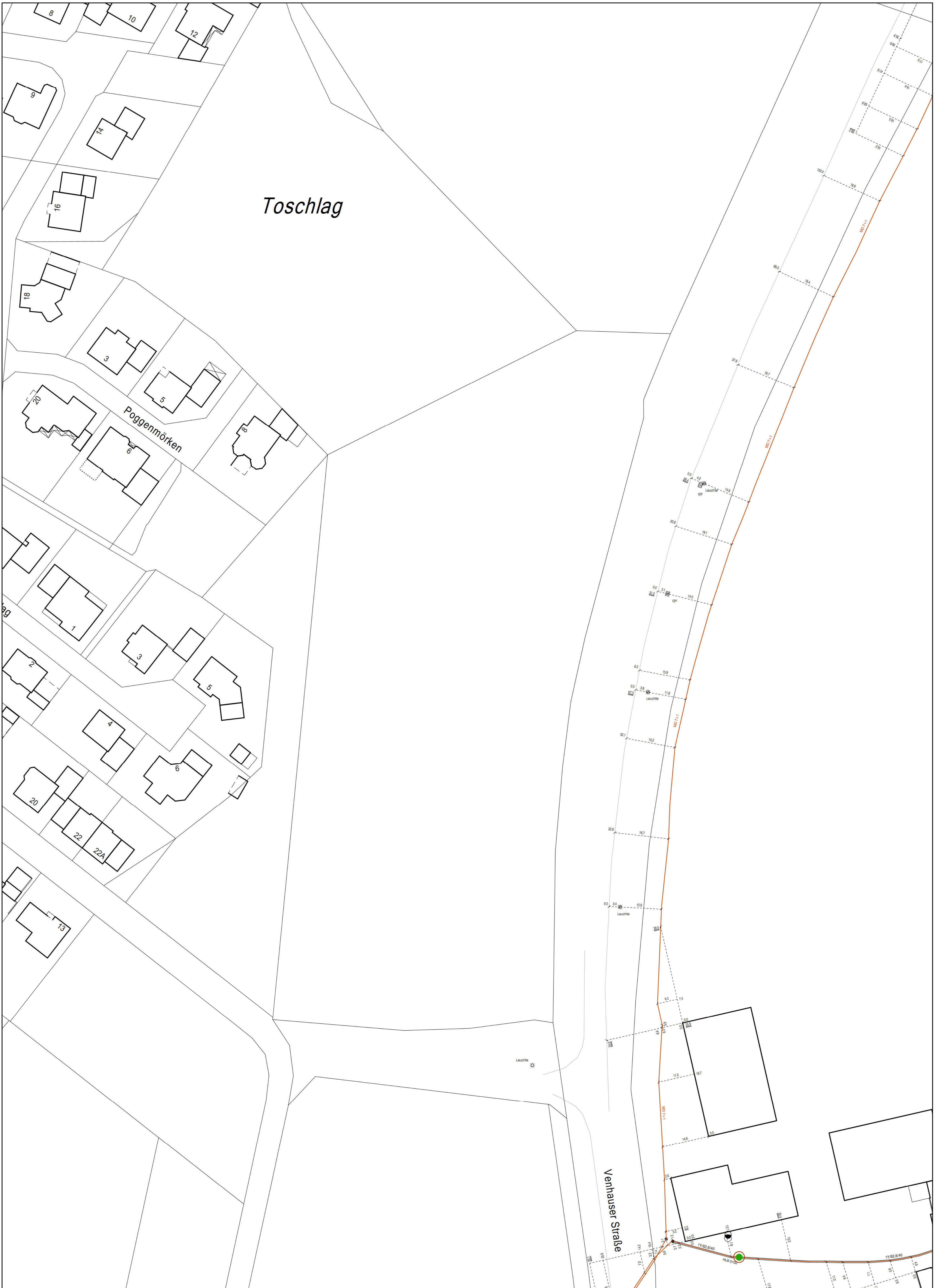


**Hinweise:**

 In den Bereichen mit Linien oder Flächen in Orange ist eine gesicherte Online-Auskunft nicht möglich. Bitte wenden Sie sich an [bauauskunft@westnetz.de](mailto:bauauskunft@westnetz.de)

Bei Vorliegen einer unsicheren Leitungslage ist zwingend im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflichten – neben der obligatorischen Such- / Handschachtung – immer eine Einweisung durch Personal der Westnetz erforderlich.

Kostenlose Stützungsnahme:  
 0800 411224 (Strom, Wasser, Wärme, Telko, FT Tx) / 0800 0793 427 (Gas)



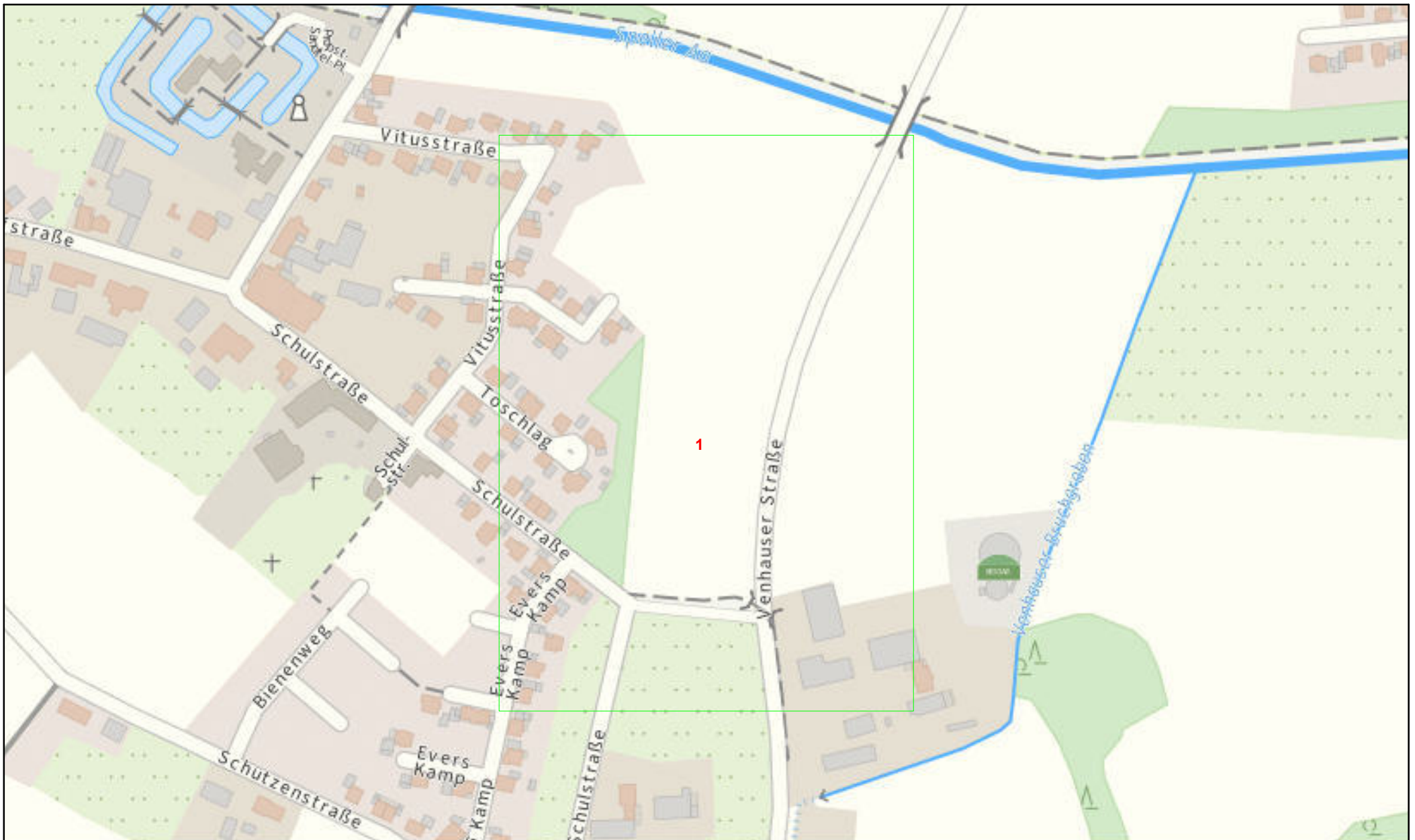
Toschlag

Poggenmörken

Venhauser Straße

Online - Planauskunft Ftzx (Gültigkeit der Auskunft: 10 Tage ab Druckdatum 2025-03-28 20:11:11) westnetz  
 Auskunft / Blatt: 2025-03-28-20:11:10714\_4420 / 1  
 Verwendungszweck: behördliche Auskunft  
 Ort: Spelle  
 Straße: Venhauser Straße  
 Firma: Westnetz GmbH  
 Besonderheiten:

**Hinweise:**  
 In den Bereichen mit Linien oder Flächen in Orange ist eine gesicherte Online-Auskunft nicht möglich. Bitte wenden Sie sich an [bausauskunft@westnetz.de](mailto:bausauskunft@westnetz.de).  
 Bei Vorliegen einer unsicheren Lageplanung ist zwingend ein Rahmen der städtischen Sorgfaltspflichten - neben der obligatorischen Such- / Handschachtung - immer eine Einweisung durch Personal der Westnetz erforderlich.  
 Topografische Strangennetze: 06054112244 (Strom, Wasser, Wärme, Tele, FTx) / 0600 0793427 (Gas)




**Online - Planauskunft Gas Übersicht (Detailpläne auf der Folgeseite!)**



**Auskunft / Blatt:** 2025.03.28-20.11.10.714\_4420 /  
**Verwendungszweck:** behördliche Auskunft  
**Ort:** Spelle  
**Straße:** Venhauser Straße  
**Firma:** Westnetz GmbH  
**Besonderheiten:** [Detailpläne auf der Folgeseite!](#)

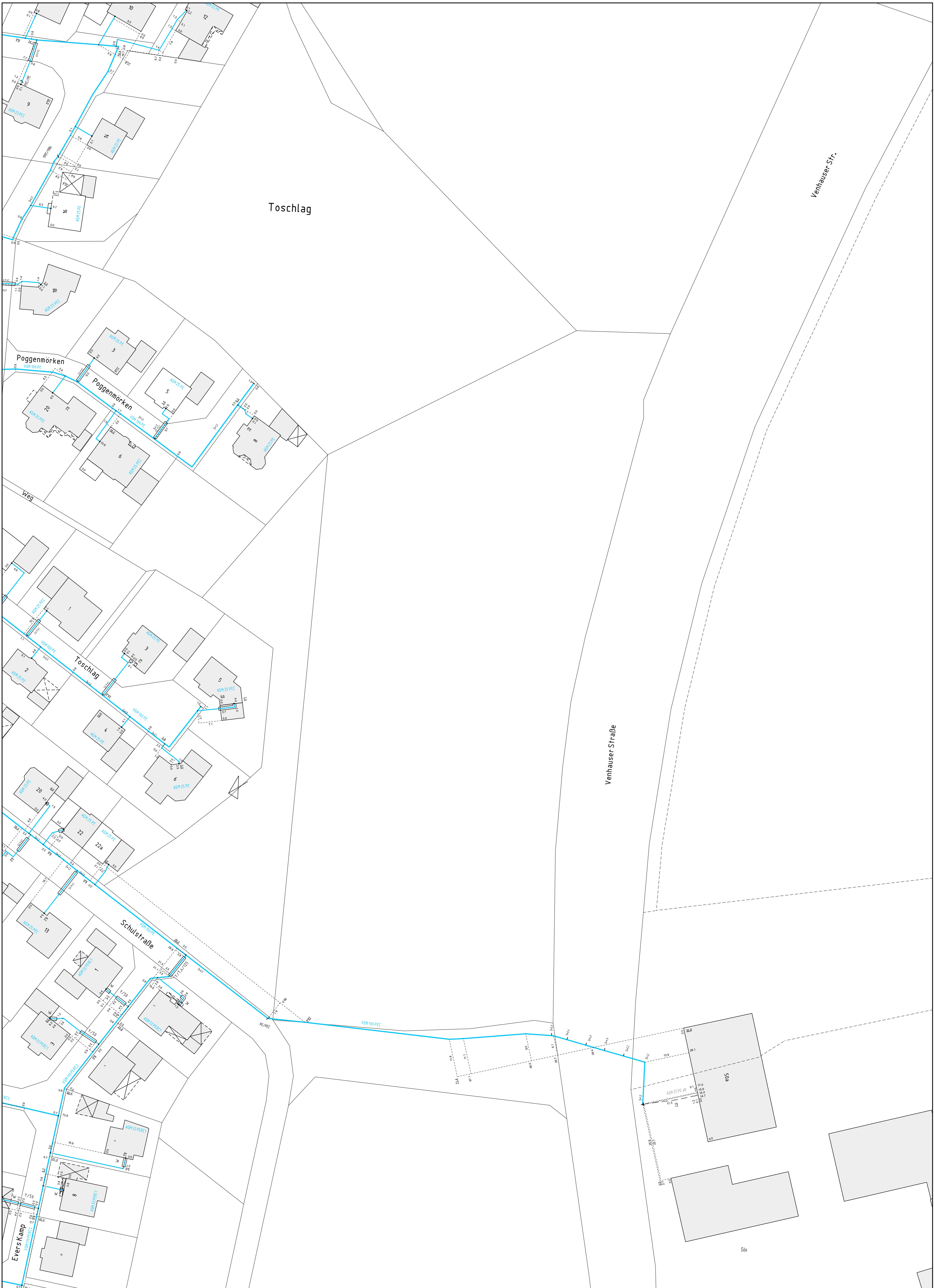


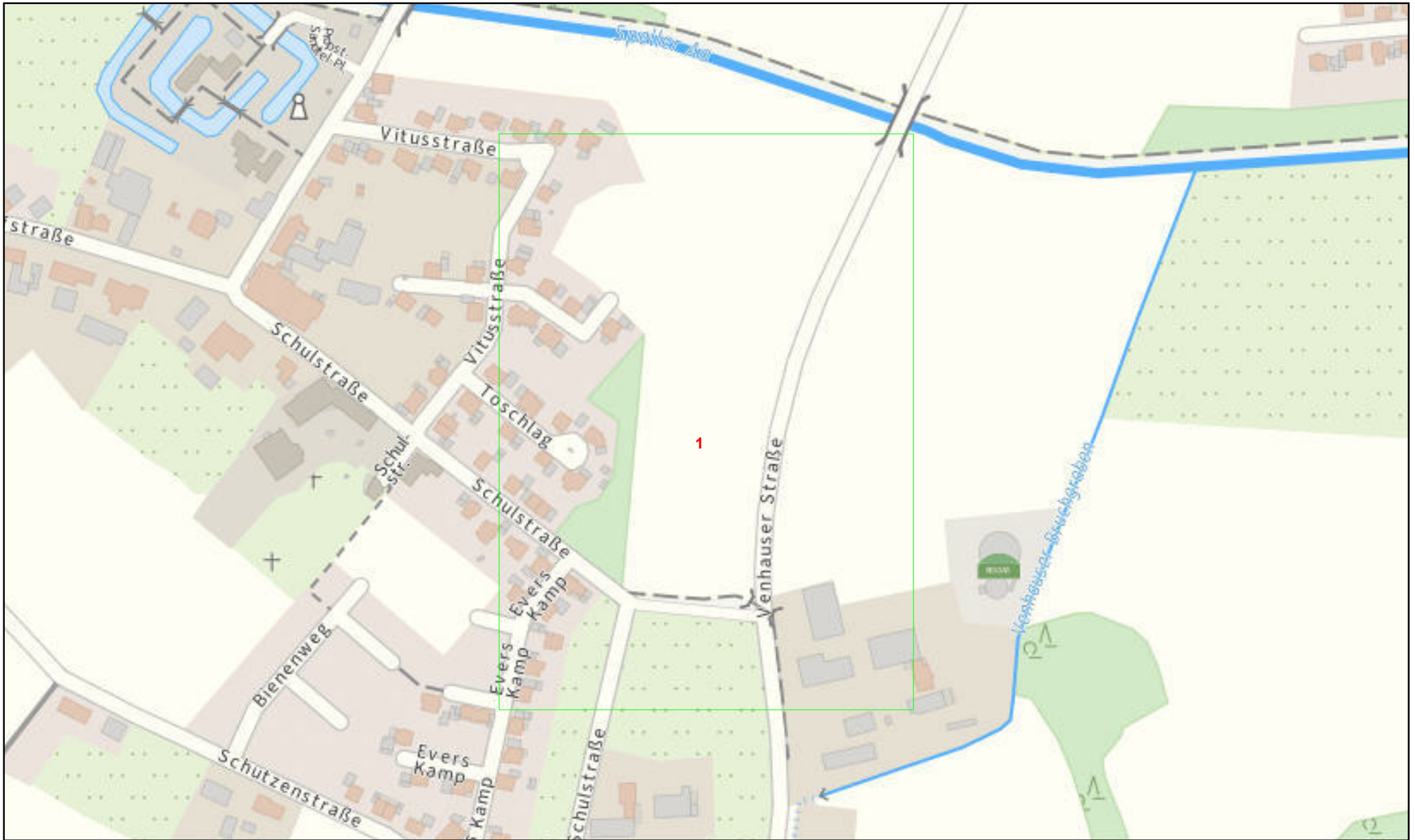
**Hinweise:**

 In den Bereichen mit Linien oder Flächen in Orange ist eine gesicherte Online-Auskunft nicht möglich. Bitte wenden Sie sich an [bauauskunft@westnetz.de](mailto:bauauskunft@westnetz.de)

Bei Vorliegen einer unsicheren Leitungslage ist zwingend im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflichten – neben der obligatorischen Such- / Handschachtung – immer eine Einweisung durch Personal der Westnetz erforderlich.

Kostenlose Stützungsnahme:  
 0800 411224 (Strom, Wasser, Wärme, Telko, FT Tx) / 0800 0793 427 (Gas)






**Online - Planauskunft Strom Übersicht (Detailpläne auf der Folgeseite!)**

**westnetz**

**Auskunft / Blatt:** 2025.03.28-20.11.10.714\_4420 /  
**Verwendungszweck:** behördliche Auskunft  
**Ort:** Spelle  
**Straße:** Venhauser Straße  
**Firma:** Westnetz GmbH  
**Besonderheiten:** [Detailpläne auf der Folgeseite!](#)

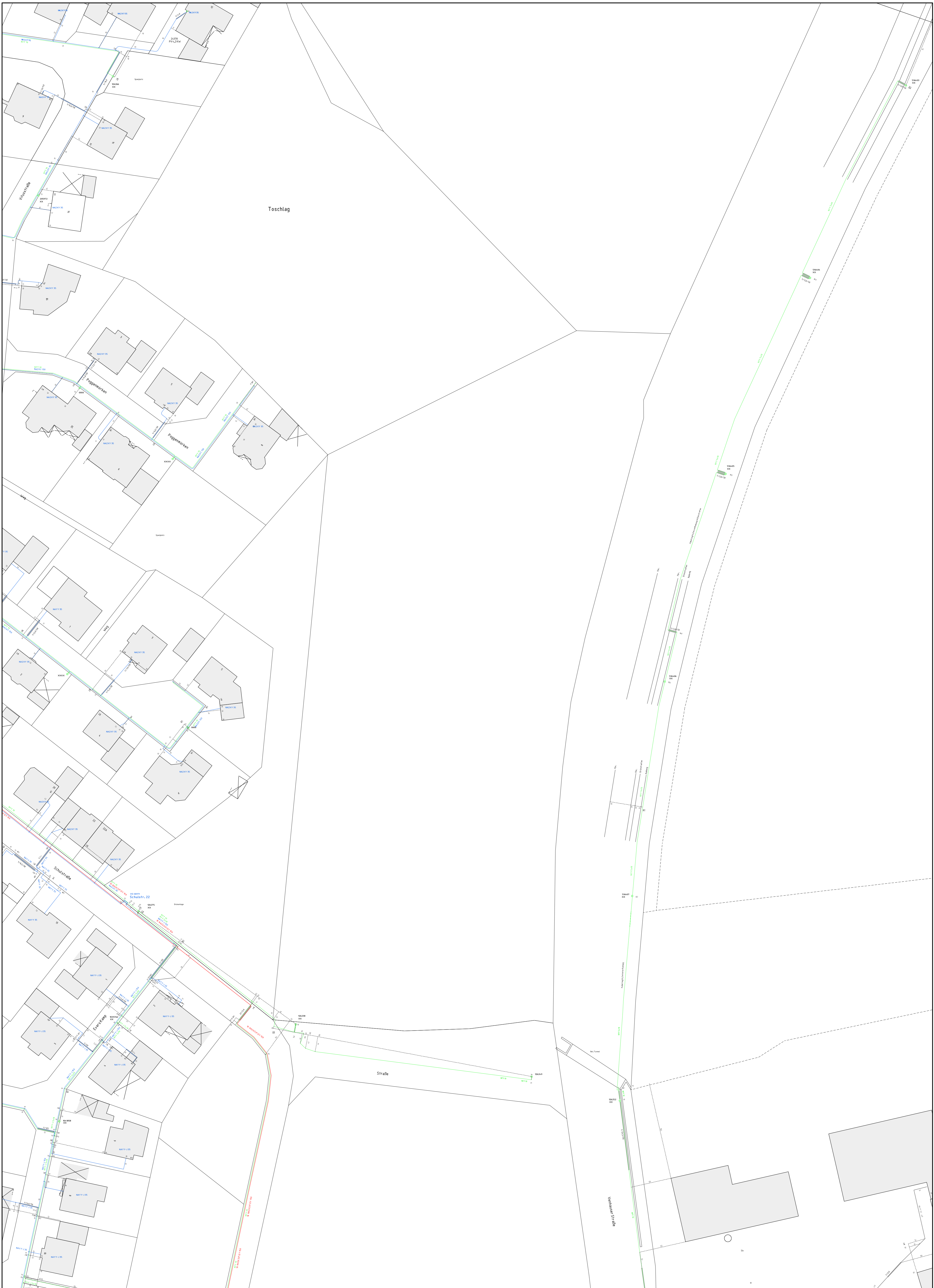


**Hinweise:**

 In den Bereichen mit Linien oder Flächen in Orange ist eine gesicherte Online-Auskunft nicht möglich. Bitte wenden Sie sich an [bauauskunft@westnetz.de](mailto:bauauskunft@westnetz.de)

Bei Vorliegen einer unsicheren Leitungslage ist zwingend im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflichten – neben der obligatorischen Such- / Handschachtung – immer eine Einweisung durch Personal der Westnetz erforderlich.

Kostenlose Stützungsnahme:  
 0800 411224 (Strom, Wasser, Wärme, Telko, FT Tx) / 0800 0793 427 (Gas)



Toschlag

Schulstraße

Friedhof

Straße

100V-Parallelschleife

**Online - Planauskunft Strom (Gültigkeit der Auskunft: 10 Tage ab Druckdatum 2025-03-28 20:11:14)**  
**Auskunft / Blatt:** 2025 03 28 20 11 10 714\_4420 / 1  
**Verwendungsweck:** behördliche Auskunft  
**Ort:** Stelle  
**Straße:** Vornhäuser Straße  
**Firma:** Westnetz GmbH  
**Besonderheiten:**

**Westnetz**

**Hinweise:**

In den Bereichen mit Linien oder Flächen in Orange ist eine gesicherte Online-Auskunft nicht möglich. Bitte wenden Sie sich an den Auskunftsbeauftragten.

Bei Vorliegen einer unsicheren Leitungslage ist zwingend im Rahmen der geltenden Sorgfaltspflichten - neben der obligatorischen Such- / Handschaltung - immer eine Einweisung durch Personal der Westnetz erforderlich.

Positive Störungsnummer: 0800 412244 (Strom Wasser/Wärme, Teleno FTTr) / 0800 076327 (Gas)